



Die Politik der Kulturförderung

1. Allgemeine Grundsätze

Die nachstehenden Grundsätze bringen die Haltung gegenüber der Kultur in allgemeiner Form zum Ausdruck.

1.1 Der Stellenwert der Kultur

Der Kanton Wallis anerkennt die fundamentale Bedeutung der Kultur als Faktor persönlicher Entfaltung und gesellschaftlicher Entwicklung. Er schafft Rahmenbedingungen, die geeignet sind, die verschiedenen Ausdrucksformen kreativen Schaffens auf dem Gebiet der Künste zu fördern; er tut dies im Einklang mit dem Kulturförderungsgesetz vom 15. November 1996.

1.2 Zum Kulturbegriff

Der Europarat hat den Begriff Kultur wie folgt umschrieben: «Kultur ist alles, was dem Individuum erlaubt, sich gegenüber der Welt, der Gesellschaft und auch gegenüber dem heimatlichen Erbgut zurechtzufinden, alles was dazu führt, dass der Mensch seine Lage besser begreift, um sie unter Umständen verändern zu können.» Eine so umfassende Definition hat den Vorzug, das kulturelle Feld weit abzustecken.

1.3 Ein grundlegendes Bedürfnis

Kultur ist eine notwendige Bedingung individuellen und gesellschaftlichen Fortschritts. Sie ist nicht ein Produkt des Wohlstands, sondern eine seiner Voraussetzungen. Kultur erweitert das Feld der Möglichkeiten und liefert Impulse für Innovationen auf sämtlichen Gebieten menschlicher Tätigkeit. Daraus ergibt sich die Forderung, sie nachhaltig und entschlossen zu fördern und der ganzen Bevölkerung Zugang zu ihr zu verschaffen.

1.4 Die Rolle der Kunstschaffenden

Kunstschaffende gehen ebenso wie Wissenschaftler von Bestehendem aus, um danach in Bereiche vorzudringen, die noch unbekannt oder unerschlossen sind. Sie bedienen sich dabei zweier Motoren des Fortschritts: des Zweifels und der Erfindungsgabe. Wenn der Kanton Wallis kulturelle Tätigkeiten und im Besonderen das zeitgenössische Schaffen unterstützt, fördert er zugleich seine generelle und nachhaltige Entwicklung.

1.5 Der Plurikulturalismus

Fortgeschrittene Gesellschaften gründen ihren Erfolg auf die Fähigkeit, unterschiedliche Werte, Modelle und Traditionen zu integrieren und vielfältige Ressourcen zu nutzen. Das Wallis hat den Vorzug, in einem geographisch geschlossenen Gebiet zwei Sprachgemeinschaften zu vereinen. Es nimmt überdies zahlreiche Ausländer/innen auf, sei es vorübergehend oder bleibend: eine Ressource, aus der es gleichfalls unschätzbaren Gewinn für die Gestaltung seiner Gegenwart und Zukunft zieht.

1.6 Kulturelles Erbe und heutiges Schaffen

Das Wallis hat ein kulturelles Erbe, das von seiner ländlich-alpinen Lage im Grenzgebiet dreier grosser Sprach- und Kulturräume geprägt ist. Der Kanton sorgt für Rahmenbedingungen, die es ermöglichen, das Erbe zu bewahren und zur Geltung zu bringen. Er geht von diesem Erbe aus, um sich mit besonderer Energie der Zukunft zuzuwenden und so aus Bestehendem Neues hervorgehen zu lassen.

1.7 Kultur und Tourismus

Der Kanton ist sich bewusst, dass kulturelle Tätigkeiten einen erheblichen Einfluss auf die touristische Entwicklung haben. Die höheren Schulen, die grossen Ausstellungen, die wichtigsten Festivals und saisonbedingte Veranstaltungen sichern dem Wallis eine breite und nachhaltige Wirkung nach aussen.

1.8 Finanzierung

Kulturelle Tätigkeiten sind auf verschiedene Finanzierungsquellen angewiesen. Der Staat ist nicht der einzige Geldgeber, doch kann sein Einsatz institutionelle und private Donatoren ermutigen, ihrerseits aktiv zu werden. Ausgaben für kulturelle Zwecke wirken sich auf Wohlstand und Wohlergehen des Kantons aus – jetzt und in Zukunft.

1.9 Die aktive Kulturpolitik

Das vorliegende Dokument dient als Referenz; es hält fest, worin Funktion und Tätigkeit des Staates im Bereich der Kulturförderung bestehen, sei es im weiteren Sinne des Wortes oder im besonderen Sinne der Förderung zeitgenössischen Schaffens.

2. Leitlinien

Die Leitlinien umschreiben die Schwerpunkte der Kulturpolitik.

2.1 Bestehende Vorzüge

Das Wallis hat starke Elemente seiner volkstümlichen Kulturtradition bis heute erhalten können. Seine offene und geistig rege Bevölkerung hat sich im Lauf der letzten Jahrzehnte aber auch mit zeitgenössischen Ausdrucksformen vertraut gemacht. Das ist eine beachtliche Eigenschaft. Der Kanton setzt alles daran, eine Annäherung zwischen den beiden sprachlichen und kulturellen Gemeinschaften herbeizuführen, einerseits durch vielfältigen Austausch, andererseits durch Institutionen, die beiden Gemeinschaften dienen und den Zusammenhalt fördern. Das so Erreichte ist ein unlegbarer Vorzug.

2.2 Rahmenbedingungen

Der Staat sorgt für Rahmenbedingungen struktureller und finanzieller Natur, die die kulturelle Entwicklung im Allgemeinen und das zeitgenössische Schaffen im Besonderen fördern. Er beauftragt das Departement für Erziehung, Kultur und Sport mit dem Aufbau von Strukturen, die diesem allgemeinen Ziel dienen, und stellt ihm die dafür nötigen Mittel zur Verfügung. Das DEKS kommt seinem Auftrag auf mehrere Arten nach: durch den Aufbau von Institutionen innerhalb der Kantonsverwaltung, die Unterstützung von Ausbildungszentren, Subsidien für kulturelle Tätigkeiten in den Schulen, die Förderung und Verbreitung des zeitgenössischen Schaffens, hauptsächlich im Bereich der Künste. Um seine Aufgabe auszuführen, konsultiert er den Kulturrat, deren Mitglieder vom Staatsrat ernannt werden und handelt durch die Dienststelle für Kultur.

2.3 Tätigkeitsbereich

Die kantonale Kulturförderung soll der gesamten Bevölkerung des Kantons zugute kommen. Sie erstreckt sich gegebenenfalls auf ausserkantonale Aktivitäten, aus denen das Wallis Gewinn für seine Entwicklung zieht. Regionale Besonderheiten werden berücksichtigt, soweit sie das gemeinsame kulturelle Erbe bereichern. Dasselbe gilt für Kulturen auswärtiger und ausländischer Herkunft, die sich im Wallis auf einem hohen Qualitätsniveau ausdrücken.

2.4 Kooperationen

Der Staat fördert Synergien zwischen den örtlichen Gemeinwesen und den verschiedenen kulturellen Institutionen. Er arbeitet zu diesem Zweck mit auswärtigen Instanzen und Institutionen zusammen, die zur Verwirklichung seiner Ziele beitragen. Er unterstützt den Aufenthalt oder die Niederlassung im Wallis von Künstlern, Lehrkräften und Studierenden, die lokalen Bestrebungen Auftrieb zu geben und das Kompetenzniveau zu steigern vermögen.

2.5 Kantonale Institutionen

Der Staat unterstützt kulturelle Aktivitäten, die durch private Trägerschaften, Gemeinden und Regionen nicht zu leisten wären. Er verwaltet die Archive, die Mediathek Wallis und die Kantonsmuseen. Diese Institutionen wachen über die Bereitstellung, die Aufbewahrung, die Prüfung und die Hervorhebung des kulturellen Erbes; sie beteiligen sich an der Bildung und Information der Bevölkerung; sie nehmen aktiv am kulturellen Leben teil und unterstützen die Arbeit von Forschern und Kunstschaffenden.

2.6 Auszeichnungen

Der Staatsrat verleiht jedes Jahr Preise, sei es um beispielhafte Leistungen oder Lebenswerke zu würdigen und ins Bewusstsein zu rücken, sei es um junge professionelle Kulturschaffende zu fördern, die Talent und Schaffenskraft erkennen lassen.

2.7 Dialog und Kommunikation

Der Staat fördert eine wechselseitige Durchdringung von Bereichen, die zur kulturellen Entwicklung beitragen: Grundausbildung, Fort- und Weiterbildung, Forschung, künstlerisches Schaffen, Verbreitung bedeutungsvoller Werke. Er nimmt gegenüber der Bevölkerung Informationsaufgaben wahr. Er kann in den genannten Bereichen vermittelnd und koordinierend wirken, also die Rolle eines Katalysators spielen.

3. Aktionsfelder und Handlungsmodi

Hier geht es um die Regeln, die bei der Förderung des zeitgenössischen Schaffens und der kulturellen Tätigkeiten gelten sollen.

3.1 Subventionierte Tätigkeiten

Ausser den Institutionen, die er selber leitet oder massgeblich unterstützt, subventioniert der Staat kulturelle Tätigkeiten auf folgenden Gebieten: Literatur, Theater, bildende und angewandte Künste, Musik und Tanz, Fotografie und Film, Video und neue Medien, Architektur, Geistes- und Naturwissenschaften.

3.2 Nutzniesser von Subventionen

Die Subventionen sind in erster Linie dazu bestimmt, das zeitgenössische Schaffen zu fördern; in zweiter Linie fördern sie dessen Verbreitung. Sie werden Einzelnen oder Gruppen auf der Grundlage klar umrissener Projekte zugesprochen, unter dem Vorbehalt ihrer Realisierung. Bestimmte Institutionen kommen in den Genuss einer Unterstützung, weil sie eine Ausbildungsaufgabe wahrnehmen oder eine überregionale Ausstrahlung haben, die den Interessen des Wallis dient.

3.3 Behandlung der Gesuche

Der Kulturrat hat die Aufgabe, die Qualität der Projekte zu prüfen, für die ihm Gesuche vorliegen und dem Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Bei Bedarf holt er den Rat von Experten ein.

3.4 Kriterien

Der Staat richtet sich bei seinem Handeln nach den Kriterien, die im Kulturförderungsgesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen festgelegt sind.

3.5 Walliser Aspekt

Der Staat unterstützt Projekte nur dann, wenn sie geeignet sind, zur Erweiterung von Kenntnissen und zur Entfaltung kultureller Tätigkeiten im Kanton beizutragen.

3.6 Leistungen

Der Staat unterstützt in der Regel nach Umfang und Dauer begrenzte Einzelprojekte. Einige Institutionen von überregionalem Charakter oder solche, die zur Annäherung der beiden Sprachgemeinschaften beitragen, kommen für eine bestimmte Anzahl Jahre in den Genuss erneuerbarer Subventionen; solche Zuschüsse werden periodisch überprüft. Der Staat kann einzelnen Kulturschaffenden oder Arbeitsgruppen Leistungsaufträge erteilen im Hinblick auf eine Realisierung, die eine bestimmte Zeitdauer beansprucht.

Der Staat und die Begünstigten definieren vorher die Modalitäten und nützlichen Fristen für eine qualitative und finanzielle Evaluation der Projekte und Tätigkeiten, für welche eine substantielle Subvention geleistet wird.

3.7 Der Kanton als Organisator

Der Kanton versteht sich normalerweise nicht als steuerndes Organ oder Handlungsträger, was das künstlerische Schaffen und Veranstaltungen betrifft, sieht man von den Kulturpreisen ab, die er periodisch verleiht. Er kann Institutionen oder Kunstschaffenden jedoch Aufträge erteilen, wenn das Interesse oder die Bedürfnisse des Kantons ein solches Handeln nahe legen.

3.8 Finanzierung

Die Höhe der verfügbaren Mittel hängt von den Budgetbeschlüssen des Grossen Rates ab.

4. Konzept der Kulturförderung

Das Konzept nennt die Schritte, die der Staat unternehmen kann, um eine abgestimmte, in sich schlüssige und wirksame Kulturförderung zu erreichen. Das hier vorgelegte Aktionsprogramm enthält konkrete Massnahmen, mit deren Hilfe die Ziele erreicht werden sollen, die in den Allgemeinen Grundsätzen und in den Leitlinien genannt sind. Das Konzept ist als kurz- und mittelfristiges Projekt zu verstehen; es soll alle vier Jahre überprüft werden.

4.1 Die Kulturförderung

Grundprinzip

Der Kulturrat und die Dienststelle für Kultur beobachten fortlaufend, auf welche Weise und in welche Richtungen sich das Kulturleben im Kanton entwickelt. Der Kulturrat wirkt im Auftrag der Kantonsbehörden als beratendes Organ. Durch die Dienststelle für Kultur setzt das Departement für Erziehung, Kultur und Sport das Konzept für kulturelle Entwicklung um.

4.1.1 Unterstützung des Kulturschaffens

Die schöpferische Tätigkeit ist ein grundlegender Bestandteil des Kulturlebens und verdient aus diesem Grund eine prioritäre Förderung. Subsidiär kann die Verbreitung kultureller Produkte gefördert werden.

Massnahmen

Die finanziellen Mittel sollen in erster Linie dem Kulturschaffen zugute kommen, in zweiter Linie der Verbreitung kultureller Produkte. Die Unterstützung des Kulturschaffens kann verschiedene Formen annehmen: Zuwendung für ein bestimmtes Projekt, Auftrag, Wettbewerb, Finanzierung von Kunstlabors und Künstlerwohnungen sowie weitere Arten.

4.1.2 Institutionen

Der Staat führt oder unterstützt kulturelle Institutionen, die bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen. Dabei berücksichtigt er die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Entwicklung des gesellschaftlichen Umfelds.

Massnahmen

Der Staat unterstützt Initiativen vor allem dann, wenn sie die Vermittlung von Kenntnissen über die Künste oder die Sensibilisierung im kulturellen Bereich hiefür zum Ziel haben.

4.1.3 Pluridisziplinarität

Der Staat fördert Bemühungen, die auf eine pluridisziplinäre Entwicklung im kulturellen Bereich.

Massnahmen

Initiativen, bei denen mehrere künstlerische Disziplinen auf originelle Art zusammenwirken, werden aktiv gefördert.

4.1.4 Plurikulturalismus

Der Staat fördert den Austausch zwischen den beiden Sprachgemeinschaften des Kantons und begünstigt die Öffnung gegenüber anderen Kulturen, die das hiesige Kulturleben bereichern können.

Massnahmen

Der Staat richtet ein besonderes Augenmerk auf Projekte, die sich in beiden Sprachregionen entwickeln oder aus einer Region hervorgehen und in der anderen eine Fortsetzung finden. Er fördert den Austausch und die Zusammenarbeit.

Er wacht über die kulturelle Integration der anderen Gemeinschaften der Bevölkerung und fördert deren Ausdrucksweise, besonders im Hinblick auf den Austausch.

Er zeigt sich aufnahmewillig gegenüber auswärtigen und ausländischen Kunstschaffenden, Lehrkräften und Studierenden, die durch ihren Aufenthalt im Wallis zur Anhebung des Niveaus kultureller Produkte beitragen.

4.1.5 Öffnung gegenüber dem Ausland

Der Staat ermutigt die Kulturschaffenden, und besonders die jungen Künstler/innen, sich mit anderen Kulturen durch Ausbildungs-, Bildungs- und Entdeckungsaufenthalte in anderen Regionen und Ländern vertraut zu machen.

Massnahmen

Der Staat unterhält zusammen mit anderen Kantonen Künstlerateliers in einigen Metropolen, die als Brennpunkte des künstlerischen Schaffens gelten (derzeit Barcelona, Berlin, New York). Der Zugang zu diesen Ateliers ist Gegenstand von Wettbewerben.

4.1.6 Gastateliers

Der Staat ermuntert Kunstschaffende aus allen Weltteilen, für eine begrenzte Dauer ins Wallis zu kommen, um der Walliser Bevölkerung – und besonders Jugendlichen, die sich in Ausbildung befinden – die Gelegenheit zu bieten, sich mit hoch stehenden Produkten oder originellen Lehrangeboten bekannt zu machen.

Massnahmen

Der Staat sucht mit Hilfe örtlicher Gemeinwesen, Vereine und Stiftungen oder auch Privatpersonen nach Aufenthaltsräumen für diese Kunstschaffenden (Musiker/innen, bildende Künstler/innen, Theaterleute usw.).

4.1.7 Ankauf von Werken

Der Staat legt eine repräsentative Sammlung von Werken bildender Künstler/innen an, die im Wallis tätig sind oder enge Beziehungen zu ihm unterhalten. In der Mediathek sammelt er Belegexemplare, die die kulturelle Tätigkeit in den Bereichen Literatur, Fotografie, Film und Musik dokumentieren.

Massnahmen

Der Staat ist bestrebt, sein kulturelles Erbe ständig zu erweitern. Zum einen kümmert er sich um die Erhaltung bestehender Werke, zum andern macht er sie durch Ausstellungen, Ausleihen, Leihgaben und Veranstaltungen aller Art bekannt. Durch ihre Werthervorhebung setzt er dieses Erbe auch als allgemeines Promotionsmittel gegenüber Besuchern des Kantons und potenziell Niederlassungswilligen ein.

4.1.8 Kunst und Schule

Der Staat fördert Kontakte zwischen den Kunstschaffenden und den Schulen verschiedener Stufen. Auf diese Weise soll die Sensibilität der Jugendlichen für kulturelle Werke und Werte erhöht werden.

Massnahmen

Der Staat unterstützt Bemühungen, die darauf abzielen, Kinder und Jugendliche mit den verschiedenen künstlerischen Ausdrucksformen vertraut zu machen, sei dies im schulischen oder im ausserschulischen Bereich. Punktuelle Zusammenarbeit zwischen Künstlern und Schulen wird gefördert.

4.1.9 Aufträge

Der Staat fördert das Kulturschaffen, indem er klar definierte Aufträge von begrenzter Dauer an Institutionen, Kunstschaffende oder Gruppen von Kunstschaffenden erteilt.

Massnahmen

Das Departement für Erziehung Kultur und Sport schliesst auf Vertrauen basierende Verträge mit Institutionen und Kunstschaffenden, die sich durch ein hohes Qualitätsniveau auszeichnen und eine besondere Dynamik an den Tag legen. Die unterstützten Projekte werden protokollarisch begleitet und periodisch kontrolliert.

4.2. Finanzierung der Kultur

Grundsatz

Der Staat leistet entscheidende und kontinuierliche finanzielle Beiträge an kulturelle Tätigkeiten. Er trägt als Hauptzahler oder Partner die Kosten von Institutionen, die der künstlerischen Ausbildung dienen. Er unterstützt kulturelle Ereignisse von überregionaler Bedeutung. Er fördert das Kulturschaffen mit den Mitteln, die dem Kulturrat zur Kulturförderung zur Verfügung stehen. Er finanziert und führt seine eigenen Institutionen.

Der Staatsrat erwartet vom Kulturrat, dass er das Kulturschaffen im Wallis fortlaufend beobachtet, auf neu auftretende Richtungen und Tendenzen aufmerksam wird und Kunstschaffende erkennt, deren Arbeit durch Originalität und Qualität hervorragend ist. Das Kantonsbudget sieht die nötigen Beträge vor, die zur Unterstützung dieser verschiedenen Kurationsformen und deren Valorisierung notwendig sind.

4.2.1 Rahmenbedingungen

Der Staat begünstigt das Kultur fördernde Engagement Dritter. Er kann es tun, indem er bestimmte private Ausgaben von der Steuer befreit, sofern deren Ziel darin besteht, das Kulturschaffen oder die Verbreitung kultureller Werke zu fördern. Er kann auch Massnahmen treffen, die geeignet sind, die administrative und finanzielle Belastung kulturell Tätiger zu mindern und ihre Mitarbeit zu fördern.

Massnahmen

Der Staatsrat erteilt einer gemischten Expertengruppe den Auftrag, Wege zur Umsetzung dieses Ziels zu suchen und dabei auch die Erfahrungen anderer Regionen zu berücksichtigen.

4.2.2 Schenkungen, Spenden, Vermächtnisse

Der Staat vereinfacht die administrativen Verfahren im Zusammenhang mit den verschiedenen Schenkungsarten zugunsten der Kultur. Er macht diese Verfahrensweisen öffentlich bekannt.

Massnahmen

In noch zu bestimmenden periodischen Abständen sollen Informations- und Anreizkampagnen durchgeführt werden.

4.2.3 Wirksamkeit

Alle vom Staat beauftragten Institutionen müssen über die zielgerechte Verwendung der Mittel, die ihnen für kulturelle Tätigkeiten zur Verfügung stehen, Rechenschaft ablegen. Es wird erwartet, dass sie die Angemessenheit ihrer Politik und ihrer Entscheide plausibel darzulegen vermögen. Dabei versteht sich, dass der *return on investment* hier zu bemessen ist an der Kraft und Intensität des kulturellen Lebens, der erzielten Breitenwirkung und der Qualität der Produkte. Sie verständigen sich mit den Behörden auf Qualitätsindikatoren, die der jeweiligen Aufgabe entsprechen.

Massnahmen

Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport erarbeitet für jedes umfangreiche Projekt ein Konzept zur Sicherung und Bewertung der Qualität.

4.2.4 Synergien

Der Staat stützt sich auf Institutionen kulturellen Charakters und künstlerische Ausbildungsstätten, um die Attraktivität der Region zu erhöhen, den Tourismus und die Niederlassung von Personen und Unternehmen zu fördern. Er schafft daher Synergien zwischen den mit Kultur befassten Dienststellen und jenen, die unmittelbar mit der Wirtschaftsförderung und Imagewerbung für das Wallis zu tun haben.

Massnahmen

Der Staat erteilt einer pluridisziplinären Gruppe den Auftrag, zu erkunden, wie die Kräfte der verschiedenen Handlungsträger gebündelt werden können, die darauf hinarbeiten, das Wallis als Wohnort für Personen und Standort für Unternehmen attraktiv zu machen. (Siehe auch 4.3.3 und 4.3.5.)

4.3 Kooperationen

Grundsatz

Der Staat betreibt eine aktive Politik der Öffnung und Kooperation mit Gemeinwesen und Institutionen, die sich um die kulturelle Entwicklung bemühen.

4.3.1 Regionale Ebene

Der Staat arbeitet mit den Gemeinden und Regionen namentlich durch den Austausch von Dienstleistungen und Informationen zusammen.

Massnahmen

In Zusammenarbeit mit dem Kulturrat organisiert die Dienststelle für Kultur in noch zu bestimmenden Zeitabständen Begegnungen mit den Gemeindeverantwortlichen der einzelnen Regionen. Das Ziel dieser Begegnungen besteht darin, die Ziele und Bedürfnisse der Beteiligten abzuklären und sich über Erreichtes zu informieren.

4.3.2 Kantonale Ebene

Der Staat betreibt eine Politik interkantonaler Beziehungen, um den Umfang des kulturellen Austauschs zu steigern und bei den Kulturschaffenden des Wallis das Bedürfnis zu stärken, sich mit ihren Berufskollegen zu messen und anderem Publikum zu begegnen.

Massnahmen

Der Staat unterstützt Initiativen, die von Institutionen und dem Kulturrat lanciert werden, um den Austausch und die Verbreitung von Werken zu fördern.

4.3.3 Nationale und internationale Ebene

Das Wallis profitiert von der Breitenwirkung seiner kulturellen Institutionen und deren Veranstaltungen auch deshalb, weil sie mithelfen, die Bindung der Bevölkerung an den Kanton zu stärken, neue Bewohner anzuziehen und den Tourismus zu fördern.

Massnahmen

Die Organe der Wirtschaftsförderung ziehen Nutzen aus der Vielfalt des kulturellen Angebots und leisten im Gegenzug eine Unterstützung, deren Formen durch die unter Ziffer 4.2.4 erwähnte pluridisziplinäre Gruppe noch zu definieren sind.

4.3.4 Kulturantennen

Das Wallis fördert die Entstehung eines Netzwerks von Personen und Institutionen, die in anderen Regionen der Schweiz und im Ausland die Rolle von Mittlern und Vermittlern wahrnehmen können.

Massnahmen

Der Staat ermuntert die vielen ausserhalb des Kantons ansässigen Walliser/innen, zu engagierten Botschaftern seiner Kultur zu werden. In derselben Absicht pflegt er Beziehungen zu Ausländern, die sich regelmässig im Wallis aufhalten.

4.3.5 Förderung und Empfang

Der Staat verfolgt eine Politik, die die Aufnahme von Betrieben, Institutionen und Kunstschaffenden begünstigt, deren Anwesenheit zur kulturellen Bereicherung und zur Ausstrahlung der Region beitragen kann.

Massnahmen

Die pluridisziplinäre, aus Spezialisten der Wirtschaft und der Kultur (vgl. Ziffer 4.2.4) bestehende Arbeitsgruppe integriert diese Zielsetzung in ihre Studie und schlägt konkrete Massnahmen zu deren Umsetzung vor. Sie definiert in diesem Bereich auch die Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den sozioökonomischen Regionen.

4.3.6 Institutionen

Der Staat prüft Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Institutionen, deren primäres oder sekundäres Ziel in der Kulturförderung besteht. Dabei soll festgestellt werden, ob Synergien realisiert werden können.

Massnahmen

In Zusammenarbeit mit dem Kulturrat hat die Dienststelle für Kultur die Aufgabe, diese Institutionen zu ermitteln und mit ihnen über eine allfällige Zusammenarbeit zu verhandeln.

4.4 Kommunikation

Grundsatz

Der Staat vermittelt sein Konzept der Kulturförderung den politischen Instanzen, den Institutionen und Personen, die im kulturellen Bereich tätig sind, und der Bevölkerung. Er formuliert geeignete Botschaften an die Adresse der verschiedenen Ansprechpartner.

4.4.1 Information

Der Staat informiert via DEKS über seine Optionen im Bereich der Kulturförderung, über wichtige Projekte, durchgeführte Aktionen und auch über die reglementarischen Bestimmungen, an die man sich halten muss, um eine Unterstützung des Kantons zu erhalten.

Massnahmen

Das DEKS entwickelt eine Internet-Website, die Informationen liefern soll über die wichtigsten kulturellen Angebote, seine Unternehmungen und die Modalitäten einer Unterstützung. Diese Website wird eine interaktive Kommunikation erlauben.

4.4.2 Koordinierung

Das DEKS lädt die verschiedenen, mit der Werbung für das Wallis und dessen Image betrauten Dienststellen ein, sich gegenseitig abzusprechen und das kulturelle Angebot in die Vorschläge und Mitteilungen aufzunehmen, die sie an Dritte richten.

Massnahmen

Einmal pro Jahr lädt das DEKS die betreffenden Dienststellen zu einer Arbeitssitzung ein, um eine Gesamtstrategie zu definieren. Arbeitsgruppen können bestimmte Projekte begleiten.

4.4.3 Kulturkonferenz

Der Staat führt in einem dreijährigen Rhythmus eine Kulturkonferenz durch. Diese soll eine Debatte ermöglichen zwischen den Mandatsträgern des Kantons, den anderen subventionierenden Organisationen und den Akteuren des kulturellen Lebens.

Massnahmen

Die Dienststelle für Kultur, in Zusammenarbeit mit dem Kulturrat, organisiert diese dreijährlich stattfindenden Begegnungen.

4.4.4 Kompetenzzentrum

Im Unterschied zu fast allen anderen Kantonen der Westschweiz verfügt das Wallis im Kulturbereich nicht über ein Kompetenzzentrum. Der Aufbau eines solchen Zentrums oder die Vernetzung von Institutionen, welche diese Funktion teilweise übernehmen würden, ist sicher wünschenswert, wenn man Aufgaben erfüllen will, die für die Attraktivität der Region bedeutsam sind, etwa auf dem Gebiet der Dokumentation, der Koordinierung, der Vorbereitung kultureller Veranstaltungen.

Massnahmen

Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport erarbeitet ein Projekt für ein kulturelles Kompetenzzentrum. Es zieht eine Lösung vor, die auf einer Vernetzung beruht.

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die Kulturförderung vom 15. November 1996 (Art. 16), hat der Staatsrat die vorliegende „Politik der Kulturförderung“ in seiner Sitzung vom 24. Januar 2007 angenommen.